



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/3-1-1982

II-3777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1749 IAB
1982 -04- 29
zu 1735J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
des Abg. Peter und Genossen, Nr.
1735/J-NR/1982 vom 1982 03 01, "Tele-
fongemeinschaft Geinberg"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2

Von Seiten der Post- und Telegraphenverwaltung wurde keine Zusage auf Übernahme von Kabelverlegungskosten, die der Telefonanschlußgemeinschaft Geinberg erwachsen sind, abgegeben.

Zwischen der Post- und Telegraphendirektion Linz und der Telefonanschlußgemeinschaft Geinberg wurde am 17. September 1979 ein Übereinkommen für den fernmeldetechnischen Ausbau auf der Grundlage der zu dieser Zeit bestehenden Regelungen geschlossen. Diese Regelungen sahen unter anderem vor, daß die Kosten der Grabarbeiten für die Verlegung von Kabeln mit weniger als 60 Doppeladern von der jeweiligen Telefonanschlußgemeinschaft, die Kosten für die Kabeln selbst und die Montagekosten von der Post zu tragen waren.

Um eine möglichst gleichmäßige Telefonversorgung in ganz Österreich zu erreichen, hat sich die Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1979 entschlossen, für ein Schwerpunktprogramm zum Abbau von Standortnachteilen im ländlichen Raum jährlich zusätzlich 300 Mio. S aufzuwenden. In Verwirklichung dieses Programms erfolgte am 25.9. d.J. eine Neuregelung der für Telefonanschlußgemeinschaften geltenden Bestimmungen. Die Post- und Telegraphenverwaltung übernimmt im Rahmen des Schwerpunktprogramms alle Kabelverlegungen bis zu den 10-paarigen herab auf eigene Kosten und führt diese Kabel darüber hinaus näher an die Anschlußwerber heran.

Wie bei allen anderen, mit einem Stichtag verbundenen Maßnahmen, liegt es auch im vorliegenden Fall in der Natur der Sache, daß auf vor dem Stichtag liegende Sachverhalte die Neuregelung nicht angewendet wird. Das hat zur Folge, daß die Telefonanschlußgemeinschaft Geinberg, die mit der Post- und Telegraphenverwaltung vor dem Stichtag ein Übereinkommen geschlossen hat, der begünstigenden Neuregelung nicht teilhaftig wird.

Die Telefonanschlußgemeinschaft Geinberg - wie im übrigen auch einige andere Anschlußgemeinschaften - ersuchte nach dem Inkrafttreten der erwähnten Neuregelung, diese auch auf sie anzuwenden und ihr die entsprechenden Kosten für den inzwischen durchgeführten Telefonausbau zu refundieren. Diesem Ansuchen konnte aus präjudiziellen Gründen nicht entsprochen werden.

Eine Refundierungszusage wurde eingehenden Untersuchungen zufolge weder vom Telegraphenbauamt Linz noch von einem seiner kompetenten Bediensteten gemacht.

Wien, 1982 04 27
Der Bundesminister

